

# ARBEITSBEDINGUNGEN 2022

## 1. GÜLTIGKEIT DES GESAMTARBEITSVERTRAGES

Die Sozialpartner haben sich am 22.01.2020 darauf geeinigt, den GAV um 4 Jahre zu verlängern, d.h. bis Mai 2024.

## 2. LÖHNE 2022

Bisher ist noch keine Einigung über die Reallöhne 2022 zwischen den Sozialpartnern erzielt worden. Daher bleiben bis auf weiteres die Arbeitsbedingungen 2021 für die Reallöhne in Kraft. Sollten sich Änderungen ergeben, informieren wir Sie entsprechend.

Sie finden nachfolgend die Lohnbestimmungen 2022 Ihrer dem GAV unterstellten Mitarbeiter.

**Minimallöhne** → **Erhöhung um Fr. 0.10 pro Stunde**  
**Reallöhne** → **keine Lohnerhöhung**

### Gesamtvertragliche Mindestlöhne

#### **Qualifizierte Arbeitnehmer**

- im 1. Jahr nach der Lehre: Fr. 24.30
- im 2. Jahr nach der Lehre: Fr. 25.30
- im 3. Jahr nach der Lehre: Fr. 26.30
- im 4. Jahr nach der Lehre: Fr. 27.30

#### **Hilfsarbeiter**

- Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre sind  
und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben Fr. 21.70
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 23.00

## 3. Maximalüberzeit 2022 160 Stunden

Die ersten **160 Überstunden** (effektive Arbeitszeit) bis zum 31. Dezember jeden Jahres unterliegen nicht der Zuschlagspflicht von 30 %.

## 4. Vaterschaftsurlaub

Ab dem 1.1.2021 traten die Anpassung im Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung sowie die notwendigen Verordnungsbestimmungen in Kraft. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Der Gesamtsatz für AHV/IV/EO wird auf 10,9% angehoben. Der Arbeitnehmeranteil AHV/IV/EO beträgt neu 5,3 %.

Diese Informationen sowie die Beitragssätze 2022 an die Sozialkassen (Heft II) können Sie ebenfalls auf der Website [www.suissetecoberwallis.ch](http://www.suissetecoberwallis.ch) einsehen.

Visp, 15. Dezember 2021, TL

## Empfehlung Vergütung für Lernende 2022

Für Lehrverträge empfiehlt suissetec die Vergütung für Lernende jeweils monatlich brutto in Schweizer Franken (CHF) wie folgt anzusetzen:

### 4-jährige Grundbildung (Berufslehre) mit Abschluss EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr	850.– (4.90 / h)
2. Lehrjahr	1 200.– (6.92 / h)
3. Lehrjahr	1 400.– (8.08 / h)
4. Lehrjahr	1 600.– (9.23 / h)

#### Verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre)

1. Jahr	1 650.– (9.52 / h)
2. Jahr	2 100.– (12.12 / h)
3. Jahr	2 400.– (13.85 / h)

### 3-jährige Grundbildung (Berufslehre) mit Abschluss EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr	850.– (4.90 / h)
2. Lehrjahr	1 200.– (6.92 / h)
3. Lehrjahr	1 400.– (8.08 / h)

#### Verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre)

1. Jahr	1 650.– (9.52 / h)
2. 2. Jahr	2 100.– (12.12 / h)

### 2-jährige Grundbildung Haustechnikpraktiker EBA (Eidgenössisches Berufsattest)

1. Lehrjahr	700.– (4.04 / h)
2. Lehrjahr	900.– (5.19 / h)

#### Verkürzte Grundbildung (Zusatzausbildung) von EBA zu EFZ

1. Jahr	1 200.– (6.92 / h)
2. Jahr	1 400.– (8.08 / h)
3. Jahr	1 600.– (9.23 / h)

Lernende unterstehen nicht dem GAV, mit Ausnahme von Artikel 3.4.5. **Die Lehrlingsvergütung muss dreizehnmal ausbezahlt werden.** Entweder kann die Jahresvergütung durch 13 geteilt oder eine zusätzliche Monatsvergütung ausbezahlt werden.

Es handelt sich vorliegend um **Empfehlungen**. Der Unternehmer ist frei, die betreffenden Ansätze individuell aufgrund des Ausbildungsstandes und der Arbeitsqualität anzupassen. Die Auszubildenden sollten deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass Hauptbestandteil des Vertrages die **Ausbildung** und nicht die Vergütung für Lernende ist. Deshalb reden wir auch absichtlich nicht vom "Lohn".